

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/6 vom 11. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2011_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/6 du 11 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2011/6 del 11 febbraio 2008

Regeste

Art. 1a Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 1 AHVG. Art. 13. Abs. 2 lit. a Vo 1408/71. AHV-Beitragspflicht. In der Schweiz beschäftigte "Hostessen im Erotikgewerbe" sind grundsätzlich am Beschäftigungsort (Schweiz) sozialversichert. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Beschäftigung in weiteren Mitgliedstaaten, die eine Versicherungsunterstellung am Wohnort (Ungarn, Slowakei, Rumänien) zur Folge hätte, ist nicht dargetan (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2012, AHV 2011/6).Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterin Marie Löhner, a.o. Versicherungsrichter Christian Zingg; Gerichtsschreiber Jürg SchutzbachEntscheid vom 22. Juni 2012in SachenA.____,Beschwerdeführerin,vertreten durch Rechtsanwalt Josef Ulrich, Advokatur & Notariat, Winkelriedstrasse 23, 6005 Luzern,gegenSozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen,Beschwerdegegnerin,betreffendNachbelastung von paritätischen Beiträgen und VerzugszinsenSachverhalt:

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) ist jede in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert und grundsätzlich beitragspflichtig. Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Als Arbeitgeber gilt, wer obligatorisch versicherten Personen Arbeitsentgelte gemäss vorstehender Bestimmung ausrichtet (Art. 12 Abs. 1 AHVG). 1.2 Nach Art. 13 Abs. 2 lit. a der durch das Personenfreizügigkeitsabkommen (APF) seit 1. Juni 2002 auch für die Schweiz anwendbaren Verordnung EWG 1408/71 (Vo 1408/71 [seit 1. April 2012: Art. 11 Abs. 3 lit. a Vo 883/2004]; vgl. Anhang II Abschnitt A APF) unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates, und zwar auch dann, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder das Unternehmen, das sie beschäftigt, seinen Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat (Erwerbortprinzip). Eine Person, die gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten abhängig beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, wenn sie ihre Tätigkeit zum Teil im Gebiet dieses Staates ausübt oder wenn sie für mehrere Unternehmen tätig ist, die ihren Sitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (Art. 14 Abs. 2 lit. b Ziff. i Vo 1408/71 [Wohnortprinzip]; seit 1. April 2012: Art. 13 Abs. 1 lit. a Vo 883/2004).

E. 2

Vorliegend ist unbestritten, dass die nacherfassten Arbeitnehmerinnen ungarischer, slowakischer und rumänischer Staatsangehörigkeit in den massgebenden Jahren in der Schweiz bei der Beschwerdeführerin gearbeitet haben (vgl. act. G 12.1/30.8 f. und 38.4 f.). Bezüglich der Höhe der nachbelasteten Beiträge und der Verzugszinsen werden denn auch keine Einwände vorgebracht. Im Weiteren ist unbestritten, dass für alle fraglichen Mitarbeiterinnen die Vo 1408/71 anwendbar ist. So trat die Personenfreizügigkeit mit Ungarn und der Slowakei per 1. Juli 2007, mit Rumänien per 1. Juni 2009 in Kraft, wobei die erste Rumänin offenbar am 6. oder 8. Juni 2009 eingereist ist (X. ___; act. G 12.1/38.5 und 38.36; vgl. aber auch act. G 12.1/30.9, wonach diese Arbeitnehmerin gemäss Arbeitgeberkontrolle bereits ab Februar 2009 beschäftigt gewesen sein soll; die Frage kann aber offen gelassen werden, da vor Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien mangels Staatsvertrags ohnehin die Unterstellung unter Schweizer Recht bestand). Mithin sind die fraglichen Mitarbeiterinnen sowohl nach nationalem als auch nach internationalem Recht grundsätzlich am Erwerbort, also in der Schweiz, versichert. Die Beschwerdeführerin macht nun sinngemäss geltend, es gelte ausnahmsweise das Wohnortprinzip, da die Arbeitnehmerinnen in der Schweiz keinen Wohnsitz begründen sondern wie Fahrende in verschiedenen Mitgliedsländern arbeiten würden. Sie beruft sich damit sinngemäss auf die Ausnahmebestimmung des oben zitierten Art. 14 Abs. 2 lit. b Ziff. i Vo 1408/71. Zwar ist durchaus denkbar, dass die betreffenden Frauen auch noch in anderen Mitgliedsländern (bei anderen Arbeitgebern) gearbeitet haben. Die Beschwerdeführerin vermag jedoch nicht darzulegen, in welchen konkreten Staaten dies der Fall gewesen sein soll. Dies ergibt sich zudem weder aus den Akten noch besteht für das Gericht die Möglichkeit, dies zu ermitteln. Schliesslich liegen auch keine Bestätigungen der Wohnsitzstaaten bzw. Heimatländer vor, dass sich diese Staaten im Sinn von Art. 14 Abs. 2 lit. b Ziff. i (weiterhin) als zuständig erachten (Formular E 101 Ziff. 5). Mithin sind die für die ausnahmsweise Anwendung des Wohnortprinzips nötigen Voraussetzungen nicht dargetan. Nachdem die Beschwerdeführerin aus deren Vorliegen Rechte ableiten will, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit. Dies stellt denn auch keine Umkehr der Beweislast dar. Vielmehr bleibt es bei der ordentlichen Anknüpfung der Versicherungspflicht an den Erwerbort. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich auch nicht um einen Anwendungsfall von Ziff. 1041 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung (WVP), da sich diese Bestimmung auf pauschalbesteuerte (nicht etwa quellenbesteuerte) ausländische Staatsangehörige bezieht, die in der Schweiz ohnehin keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Ebenso liegt kein Anwendungsfall von Ziff. 2020 WVP vor, da die Frauen ihre (bei der Beschwerdeführerin ausgeübte) Tätigkeit unbestrittenermassen nicht zum Teil an ihrem Wohnort (Heimatland) ausüben, sondern ausschliesslich in der Schweiz (vgl. auch Art. 14 Abs. 2 lit. b Ziff. i erster Satzteil Vo 1408/71). Im Weiteren stehen der Unterstellung am Erwerbort (Schweiz) auch die einschlägigen Staatsverträge mit den involvierten Ländern Ungarn und Slowakei nicht entgegen, die für die Versicherungspflicht jeweils ebenfalls an den Erwerbort anknüpfen (jeweils Art. 6 der Abkommen zwischen der Schweiz und Ungarn bzw. der Slowakei über Soziale Sicherheit). Mit Rumänien existiert kein entsprechendes Staatsabkommen. Die Unterstellung sämtlicher in den Jahren 2008 und 2009 bei der Beschwerdeführerin beschäftigten Hostessen unter das schweizerische Beitragsstatut erweist sich damit als korrekt.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.